**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das**

**Vorhaben „Instandsetzung Gewässersohle und naturnahe Gestaltung der Uferbefestigung an der Göltzsch/Wernesbach in Rodewisch“**

**Gz.: 42-0522/1411/5**

**Vom 7. November 2022**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 3. Juni 2022, Posteingang in der Landesdirektion Sachsen (LDS) 8. Juni 2022, beantragte die Stadt Rodewisch die Entscheidung, ob für das Gemeinschaftsvorhaben „Instandsetzung Gewässersohle und naturnahe Gestaltung der Uferbefestigung an der Göltzsch/Wernesbach in Rodewisch“ der Stadt Rodewisch und der Landestalsperrenverwaltung Sachsen, Betrieb Zwickauer Mulde/Obere Weiße Elster, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht eröffnet.

1. Innerhalb des Gemeinschaftsvorhabens ist für die Instandsetzung der Sohle und naturnahen Gestaltung der Göltzsch in Rodewisch, die Landestalsperrenverwaltung und für die Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes im Bereich der Einmündung Wernesbach/Göltzsch, Rückbau der Ufermauern beidseitig und Anpassung der Böschungsbereiche ROWI-Park und Kita, die Stadt Rodewisch zuständig.

Es ist geplant, die im Projektgebiet vorhandenen beidseitigen Ufermauern entlang der Göltzsch und abschnittsweise im Mündungsbereich Göltzsch/Wernesbach rückzubauen, um in dessen Folge eine Aufweitung des Gewässerprofils zu erreichen.

Ziel des Vorhabens ist ein nachhaltiges Renaturierungskonzept entlang der Göltzsch und dem Mündungsbereich des Wernesbachs. Der Ist-Zustand ist unter Berücksichtigung der Qualitätsziele der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik durch ein nachhaltiges Planungskonzept zu beheben. Insbesondere steht die Verbesserung des chemischen und ökologischen Zustands der Göltzsch und damit die Optimierung der Gewässerdurchgängigkeit durch die Entwicklung eines mäandrierenden Niedrigwasserprofils im Vordergrund. Des Weiteren soll die starke anthropogene Überprägung abschnittsweise zurückgebaut und durch eine naturnahe Gestaltung der Uferbereiche ersetzt werden.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, welches der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Die geplante Maßnahme befindet sich in der Stadt Rodewisch im Vogtlandkreis. Angrenzende Verkehrswege sind übergeordnet die B 169 (Brücke über die Göltzsch im Planungsgebiet) sowie die untergeordneten Verkehrsanbindungen Obere Uferstraße, Postplatz, Göltzschplatz und Mühlenweg. Der Planbereich befindet sich im direktem Zusammenflussbereich der Göltzsch (Fluss-km 26+538 bis 26+675) und dem Mündungsbereich des Wernesbaches (Fluss-km 0+000 bis 0+090). Linksufrig im Abschnitt der Göltzsch befindet sich der „Göltzschplatz“. Rechtsufrig ist die Fläche im Gewässerrandbereich aktuell durch ein brachliegendes Areal geprägt.

Durch das Vorhaben wird in die Oberflächenwasserkörper Wernesbach (DESN\_56622) sowie Göltzsch-2 (DESN\_5662-2) eingegriffen. Beide Oberflächenwasserkörper verfehlen die gemäß § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, festgelegten Umweltziele „guter ökologischer Zustand“ (Wernesbach) bzw. „gutes ökologisches Potenzial“ (Göltzsch-2). Ebenso wird der gute chemische Zustand für beide Oberflächenwasserkörper nicht erreichet und derzeit als „nicht gut“ (Zustandsklasse 3) eingestuft.

Für den Vorhabenbereich liegt ein Überschwemmungsgebiet kraft Gesetzes gem. § 72 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, des Landkreises Vogtlandkreis „Göltzsch“ vom 19. September 2006 für HQ100 von Flusskilometer 5,1 bis 27,6 vor, welches in Karten der Wasserbehörde dargestellt ist.

Das Plangebiet befindet sich in einer archäologischen Relevanzzone, dem mittelalterlichen Ortskern von Rodewisch. Ebenfalls im Plangebiet befindet sich das Kulturdenkmal Wohnhaus Postplatz 2. In unmittelbarer Nähe südlich des Vorhabengebietes befindet sich das Kulturdenkmal KGV-Wartehalle, Rodewisch, Postplatz 6.

3. Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wurde am 7. November 2022 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

* Es wird durch die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme ein Beitrag zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Göltzsch und Wernesbach geleistet. Durch den beabsichtigten Gewässerausbau (Profilaufweitung und naturnähere Gewässerbettgestaltung) soll es gelingen, die Überschwemmungsgebietsausdehnung im Vorhabenbereich zu reduzieren.
* Durch das Vorhaben wird in die Ufer sowie Sohle der Gewässer eingegriffen. Diese werden neu angelegt und technisch gesichert. Dies führt zu einer Einschränkung der eigendynamischen Entwicklung des Gewässers und verfestigt so die naturferne Morphologie. Die Auswirkungen sind dauerhaft und solange die Bebauung bzw. Nutzung des Umlandes besteht nicht reversibel. Ausgehend von der bestehenden anthropogenen Überprägung der Gewässer, die eine eigendynamische Entwicklung vollständig unterbindet, werden die Auswirkungen als nicht erheblich angesehen. Grundsätzlich wird durch die geplante Umgestaltung eine ökologische Aufwertung ermöglicht.
* Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten.
* Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.
* Das Vorhabenareal befindet sich innerhalb eines archäologischen Kulturdenkmals „mittelalterlicher Ortskern [D-13300-01]“. Aus Sicht des Landesamts für Archäologie ist es deshalb erforderlich, die Bodeneingriffe auf ein Minimum zu reduzieren und das Bauvorhaben archäologisch zu begleiten. Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal baubegleitende archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Durch die archäologische Baubegleitung des Bauvorhabens und die damit zusammenhängenden Vorsichtsmaßnahmen (falls es zu einem Auffinden von Denkmalsubstanz kommt) sind die denkmalschutzrechtlichen Belange/Schutzgüter gesichert.
* Nach Stellungnahme des Landesamts für Denkmalschutz sind durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturdenkmal zu erwarten.
* Es sind keine negativen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Natur sowie auf geschützte Arten durch das Vorhaben zu erwarten.
* Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch hohe Geräusch- oder Geruchsimmissionen erkennbar.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Leipzig, den 7. November 2022

Landesdirektion Sachsen

Pfeifer

Referatsleiter